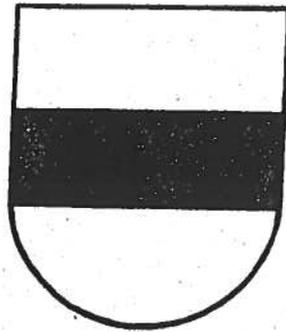


Einwohnergemeinde 214.116.002

Metzerlen / Mariastein



---

**REGLEMENT**  
zu  
**GRUNDWASSER-SCHUTZ-ZONEN**

---

Mai 1995

# Einwohnergemeinde Metzerlen - Mariastein

## Schutzzonenreglement

*für die Quellen der Wasserversorgung Metzerlen - Mariastein,  
der Kipfmattquelle (WV Rodersdorf) und der Sternenbergquelle (Flüh)*

Mai 1995

Die Einwohnergemeinde Metzerlen / Mariastein, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan *in Metzerlen-Mariastein* Massstab 1:2500, Plan-Nr.1, vom 26.01.83, ergänzt durch den Plan "Aenderung Quellwasserschutzzone Ried vom 01.05.95" ausgeschiedene Schutzzone mit den Quellfassungen Ried, Riedmatt, Oberfeld und alte Mariasteinquelle, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung (WV Rodersdorf) *Einwohnergemeinde Metzerlen - Mariastein* dienen, sowie der Quelle zum Hofgut Rotberg, der Kipfmattquelle und der Sternenbergquelle (WV Flüh, Teilbereich der EG M-M).

### Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung (im Plan in ROT)
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-  
bereich fernzuhalten. (im Plan in ORANGE).
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und  
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich (im Plan in GELB).

Einzugsbereich (Waldgebiete, inkl. "Uf Ried" und Gebiet N Challstrasse)

Die für die Kipfmatt- und Riedmattquelle ausgeschiedenen Schutzzonen (speziell die Schutzzone II) können wegen der Bauzone (bestehende Bauten, Kanalisation, Landwirtschaftszone usw.) nur einen beschränkten Schutz gewährleisten.

### Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang, Beilage 1,2 und 3 bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften. Die Beilagen 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1, 8 und 9 im Anhang haben bloss informativen Charakter ohne jede Rechtsverbindlichkeit.

Die *Einwohnergemeinde* ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form (*anlässlich einer öffentlichen Sitzung, eines Orientierungsschreibens, Pachtvertrages, Grundbucheintrages*) mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel	Zone		
	S I	S II	S III
<b>a) Bodennutzung</b>			
- Naturwiese, Weiden			
- Weidegang	+	+	+
- Ackerbau	-	+	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüse-, eintönige Fruchtfolgen, Container-Pflanzungen)	-	-	+
- Kleingärten	-	-	-
- Wald	- +1)	- +	++
<b>b) Düngung 2)</b>			
- Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+		
- Ausbringen von Hofdünger		+	+
- Ausbringen von Abfalldünger <sup>4)</sup> (Klärschlamm, Kompost)	-	+ <sup>3)</sup>	+
- Anwendung von Handelsdüngern	-	-	-
- Lanzendüngung	-	-	+
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzu- sätzen im Wald	-	-	k
	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> <sup>5)</sup>			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	-	+
° in der Forstwirtschaft	-	-	+5)
° übrige Gebiete	-	k <sup>5)</sup>	+5)

	Zone		
	S I	S II	S III
d) <u>Bewässerung mit</u>			
Oberflächenwasser	-	k	+
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser (inkl. gereinigtem Abwasser aus ARA's)	-	-	-
e) <u>Uebrig</u>			
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	+
- Überflur- Güllenbehälter	-	-	+6)
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt	-	-	-
- Laufhöfe	-	-	-
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden	-	k <sup>7)</sup>	+7)

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.

- Gemäss
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
  - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
  - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen (lokale Verhältnisse sind von einem Geologen zu prüfen);
- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;
- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
- brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20m<sup>3</sup> pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.

4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.

5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.

Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.

Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang) und die Pflanzenschutzmittel-Liste des Kantonsforstamtes.

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken. In den Zonen S II und S III sowie in Grundwasserschutzarealen und in der Zone A sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. hoher Grundwasserspiegel, schlecht adsorbierende Böden, hohe Niederschlagsmengen - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m<sup>3</sup>, Abweichungen davon sind zu begründen.

7) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.2 Sport- und Parkanlagen</b>			
- Sportplätze und Freibäder			
° deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+
° Hartanlagen	-	+1)	+1)
° Grünflächen	-	+1)	+1)
- Zeltplätzen	-	-	+
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
° mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+
° ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-

1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)<sup>1) 5) 6)</sup> (Bestehende Bauten s. Art. 4)</b>			
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-7)	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen <sup>3)</sup>	+	+	+
- Drainageleitungen	-	-4)	+4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+2)

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

- 3) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 4) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.
- 5) Besondere Nutzungspläne (Juraschutz, Bauzonenpläne, etc.) bleiben vorbehalten
- 6) In der Zone S II der Kipfmattquelle sind nur Bauten ohne Schmutzwasseranfall gestattet (z.B.: Schopf, Scheuer mit dichtem Boden und Kanalisationsanschluss u. ä).  
In der Zone S II der Riedmattquelle sind Wohnbauten mit Bewilligung der Gewässerschutzbehörde gestattet. Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern können.
- 7) Ausgenommen vom allgemeinen Bauverbot sind die Grundstücke innerhalb der rechtsgültigen Bauzone, die innerhalb der Schutzzone S II der Riedmattquelle liegt. Für diese Grundstücke gelten die Auflagen gemäss Schutzzone S III sinngemäss.

### 3.4 Abwasseranlagen

#### - Leitungen

	Zone		
	SI	SII	SIII
- Häusliche Abwässer	-	-5)	+1/6)
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-5)	+1/6)
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 7)	-	-	+

	Zone		
	SI	S II	S III
- Sickerschächte			
- Häusliche- und industrielle Abwässer 2)	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 7)	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k <sup>3)</sup>
- Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
			k
- Abwasserreinigungsanlagen 4)	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen der Riedmatt- und Kipfmattquelle darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991.

- 3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone III von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.
- 6) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 7) Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.

		Zone		
		S I	S II	S III
<b>3.5</b>	<b>Verkehrsanlagen</b> (bestehende Anlagen siehe Art., 4.1)			
	- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+
	- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k1)	+
	- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1		
	- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

1) Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

		Zone		
		S I	S II	S III
<b>3.6</b>	<b>Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge 1)</b>			
	- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
	- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
	- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
	- Grössere gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-
	- Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

### 3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>1)</sup>

	Zone		
	S I	S II	S III
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen			
- erdverlegte Anlagen	+	+	+
- freistehende Anlagen	-	-	- k <sup>2)</sup>

- 1) Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).
- 2) In der Zone S II der Rietmatt- und der Zone S III der Kipfmattquelle sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:
  - Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
  - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
  - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

### 3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)<sup>1)</sup>

	Zone		
	S I	S II	S III
- Kreisläufe die			
◦ dem Boden			+ <sup>2)</sup>
◦ dem Grundwasser	-	-	- <sup>3)</sup>
◦ einem Oberflächengewässer	-	-	- <sup>3)</sup>
◦ gereinigtem Abwasser	-	-	- <sup>3)</sup>
Wärme entziehen oder abgeben			

- 1) Die Bezeichnung (-) nicht zugelassen und (+) zugelassen beziehen sich ausschliesslich auf den Aspekt der Verwendung der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Der Aspekt der Abkühlung bzw. Erwägung der Gewässer ist in der "Wegleitung zur Wärmenutzung aus Wasser und Boden" behandelt. Ein (+) in der Tabelle bedeutet also nicht zum vornherein, dass die zuständige Behörde diese Nutzung auch aus gewässerthermischer Sicht erlaubt.
- 2) Gemäss Artikel 19 und 23 VWF. Es dürfen nur Wärmeträgerflüssigkeiten verwendet werden.
- 3) Ausnahmen gemäss Artikel 23 Absatz 5 VWF.

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten 1)</b>			
a) <u>Umschlagplätze</u> 4)			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m <sup>3</sup> der Klasse 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	+3)
° mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m <sup>3</sup> der Klassen 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> 4)			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter bis 30 m <sup>3</sup>	-	-	+3)
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.
- 3) Gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c VWF.
- 4) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.10 Materiallager und Deponien</b>			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagensammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse <sup>2)</sup>	-	-	-
- Mistlagerung	-	-	K

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
  - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
  - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.11 Materialentnahmen 1)</b>	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

### 3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

- Friedhöfe
- Wasenplätze 1)

-	-	-
-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

### 3.13 Allgemeine Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Gewässerschutzzonen

#### Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlamm-sammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

#### Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr.

065/21 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 065/21 70 07) zu melden. Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale

Oelwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuermeldestelle) anzufordern.

- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

#### **Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen in den Quell-Gebieten (Beilage 4)**

##### **Im Bereich Riedquelle**

#### **Art. 4.1 Kantonsstrasse, Waldweg Fichtenrain, Flurweg nach Parzellen 122 und Bach (Beilage 5)**

Durch die Schutzzone S I der Quelle Ried führt die Kantons-Strasse Metzleren-Burg. Der betroffene Abschnitt ist mit Hinweis Signal Nr. 4.10 "Wasserschutzgebiet" gem. der Signalisationsverordnung vom 05.09.79 gekennzeichnet. Da die Quelfassung nahe am Strassenrand liegt sollte der betroffene Strassenabschnitt speziell entwässert werden. Die alte Einmündung des Chilweg's in die Kantonsstrasse ist entsprechend nach Norden zu verlegen. Der Forstweg in den Fichtenrain und der Flurweg via Parzelle 122 sind mit einem allgemeinen Fahrverbot (Ausnahme Forst- und Landwirtschafts Fahrzeuge) beschildert. Der bestehende provisorische Auto-Parkplatz zwischen diesen Wegen am Rand der Kantonsstrasse muss aufgehoben, bzw. gesperrt werden.

Landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr sind gestattet. Die Verbauung des Baches auf der Parzelle 122 ist bezüglich Dimensionen des Fassungs-Schachtes und Kanalisationsquerschnitt der Ableitung rechnerisch zu überprüfen und bei zu knapper Dimensionierung entsprechend in grösserer Ausführung zu ersetzen. Die letzten Meter vor der Eindolung ist das Bachbett derart anzupassen, dass Schwemmholtz sowie Geröll und Geschiebe auch bei einem starken Gewitter genügend zurückgehalten werden.

Die obengenannten baulichen Massnahmen sind sinnvollerweise im Rahmen der Güterregulierung zu realisieren !

##### **Im Bereich Riedmatt- und Kipfmattquelle (Beilagen 6 und 7)**

#### **Art. 4.2 Abwasseranlagen, Güllen-Löcher, Kanalisationen, Silos**

S I	S II	S III
-	+1)	+1)

##### **1) In der Zone S II und S III gilt:**

Der bauliche Zustand der obengenannten Anlagen vorallem der Kanäle und Jauche-Gruben ist gemäss kantonalen Weisungen und Bestimmungen zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Dasselbe gilt für die Sanierung der festgestellten Mängel. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit der Gewässerschutzfachstelle des Kantons festzulegen.

	Zone		
	SI	SII	SIII
<b>Art. 4.3 Tankanlagen, Rohrleitungen</b>	-	+1)	+1)

1) In den Zonen S II (nur Riedmattquelle ) und S III gilt:

Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung Art.58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden Techn. Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen, oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglements, spätestens aber bis zum 1. Juli 1998 zu erfolgen. Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Anlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neu- anlage, oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

	SI	Zone SII	SIII
<b>Art. 4.4 Garagenvorplätze, Autoabstellplätze</b>	-	+	+

In den Zonen S II und S III gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.

#### **Art. 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Metzerlen-Mariastein und Rodersdorf von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

#### **Art. 6 Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.



## Anhang gemäss Art 3.

Die Beilagen 1, 2 und 3 bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften. Die Beilagen 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8 und 9 haben bloss informativen Charakter ohne jede Rechtsverbindlichkeit.

### Richtlinien

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau" Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1987 (Sind in Überarbeitung und werden voraussichtlich 1994 neu herausgegeben)
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)

- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau  
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

## Beilage 2

### Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1994/95 der Pflanzenschutzmittel)

Gemäss dem "Verzeichnis 1994/95 der Pflanzenschutzmittel"<sup>1)</sup> ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Alloxydimedon	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatop-wp Royal Fusatop-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf Leu+Gygax)
Cyromazin Dazomet (DMTT)	Trigard 15 Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet Fongosan	Ciba-Geigy Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer Plüss+Stauffer
Furalaxyl Metazachlor	Fongarid Butisan S Devrinol plus	Ciba-Geigy BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl Triclopyr	Arafos Garlon 3 A	Maag Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen (*durch die Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein, gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis<sup>1)</sup>*).

**1) Herausgegeben von:**

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

**Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:**

Auf Bundesebene sind auf 1.1.1994 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft die folgenden Weisungen erlassen worden:  
**ANWENDUNG IN MAIS:**

Atrazin wird mit Simazin und Terbuthylazin gleichgesetzt.

1000g ai/ha maximal für Triazin allein

800g ai/ha maximaler Triazinanteil in Kombinationsprodukten oder in Tankmischungen

- Auf die geeigneten Mischungspartner und die geeigneten (tieferen) Dosierungen für beide Partner in Mischungen oder bei Spritzfolgen ist hinzuweisen.
- Bei Bandspritzung gilt die Limite grundsätzlich für die bebaute Fläche (lokal im behandelten Band kann die Menge geringfügig höher sein).
- Die bisherige Anwendungszeit ab Mai bis Ende Juni bleibt.

**ANWENDUNGEN IN OBST- UND WEINBAU UND NICHTKULTURLAND**

Die Bewilligung wird beschränkt auf Simazin und Terbuthylazin:

1500g ai/ha (mit Beschränkung auf 4000 ai/ha insgesamt Wirkstoffe mit Residualwirkung pro Hektare).

- Die Bewilligungen für alle Anwendungen werden befristet bis 1998.
- Letzter Verkauf der alten Packungen bis spätestens Ende 1994.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

**Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70**

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
  - Riedgebieten und Mooren
  - Hecken und Feldgehölzen
  - Oberflächengewässern
  - Naturschutzgebieten
  - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
  - auf Lagerplätzen
  - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
  - an Böschungen von Strassen und Geleisen

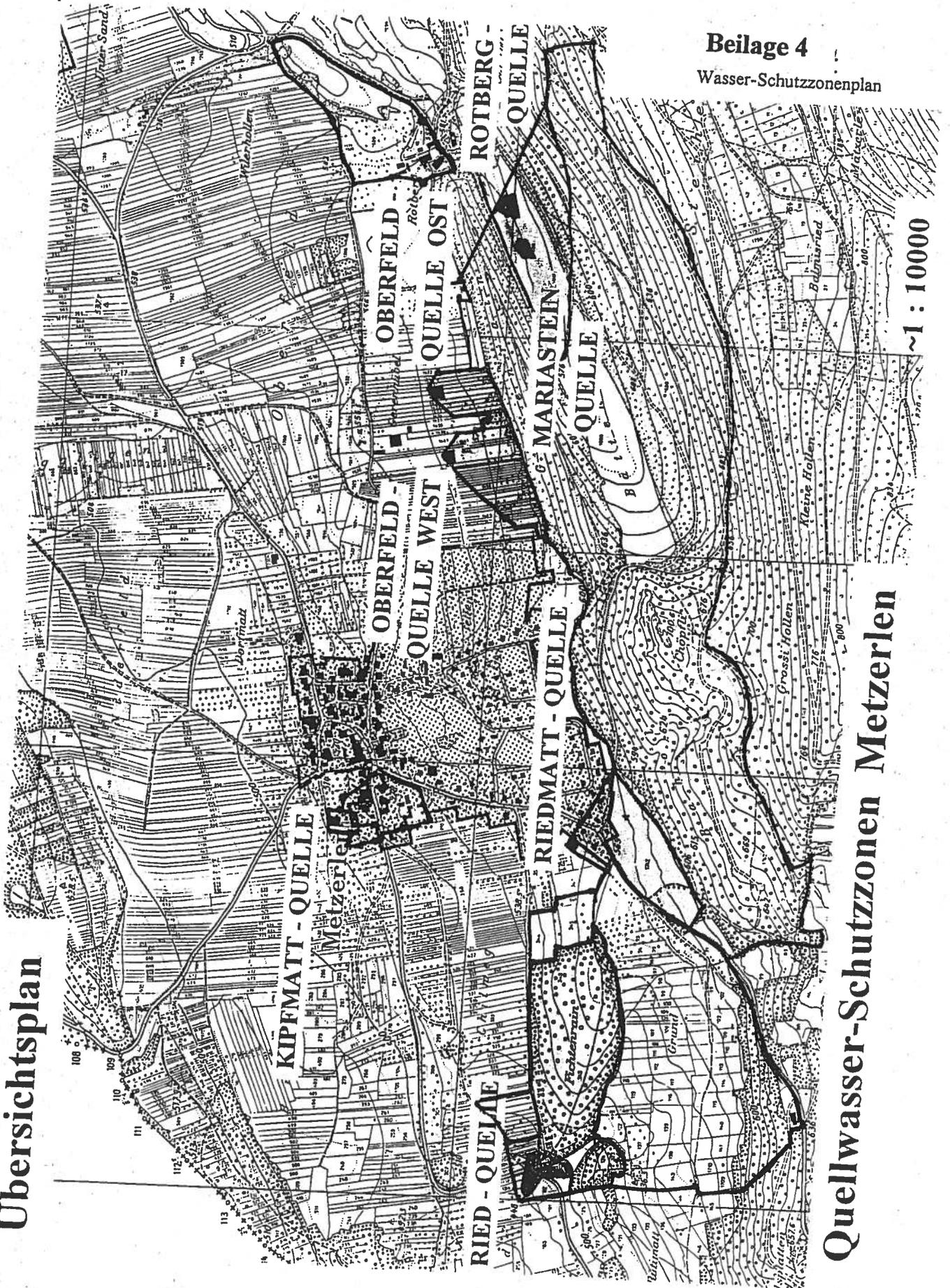
Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

# Übersichtsplan

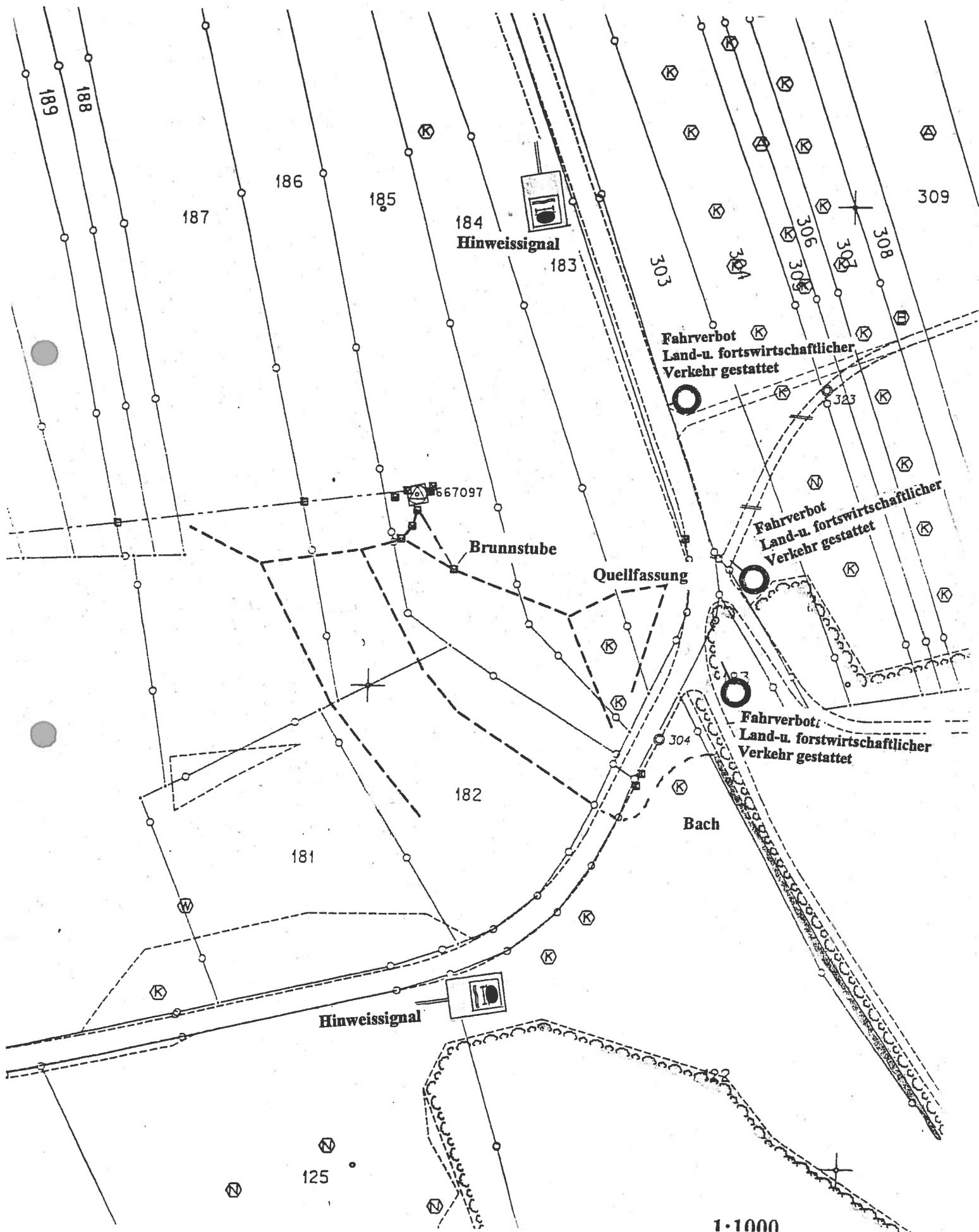


Beilage 4  
Wasser-Schutzzonenplan

1 : 10000

# Quellwasser-Schutzzonen Metzerlen

# Pumpstation mit Saugbassin im Ried



# Gefahren-Tabelle der in den Schutzzonen bestehenden Bauten und Anlagen im Bereich Kipfmatt-Quelle S Zone II + III

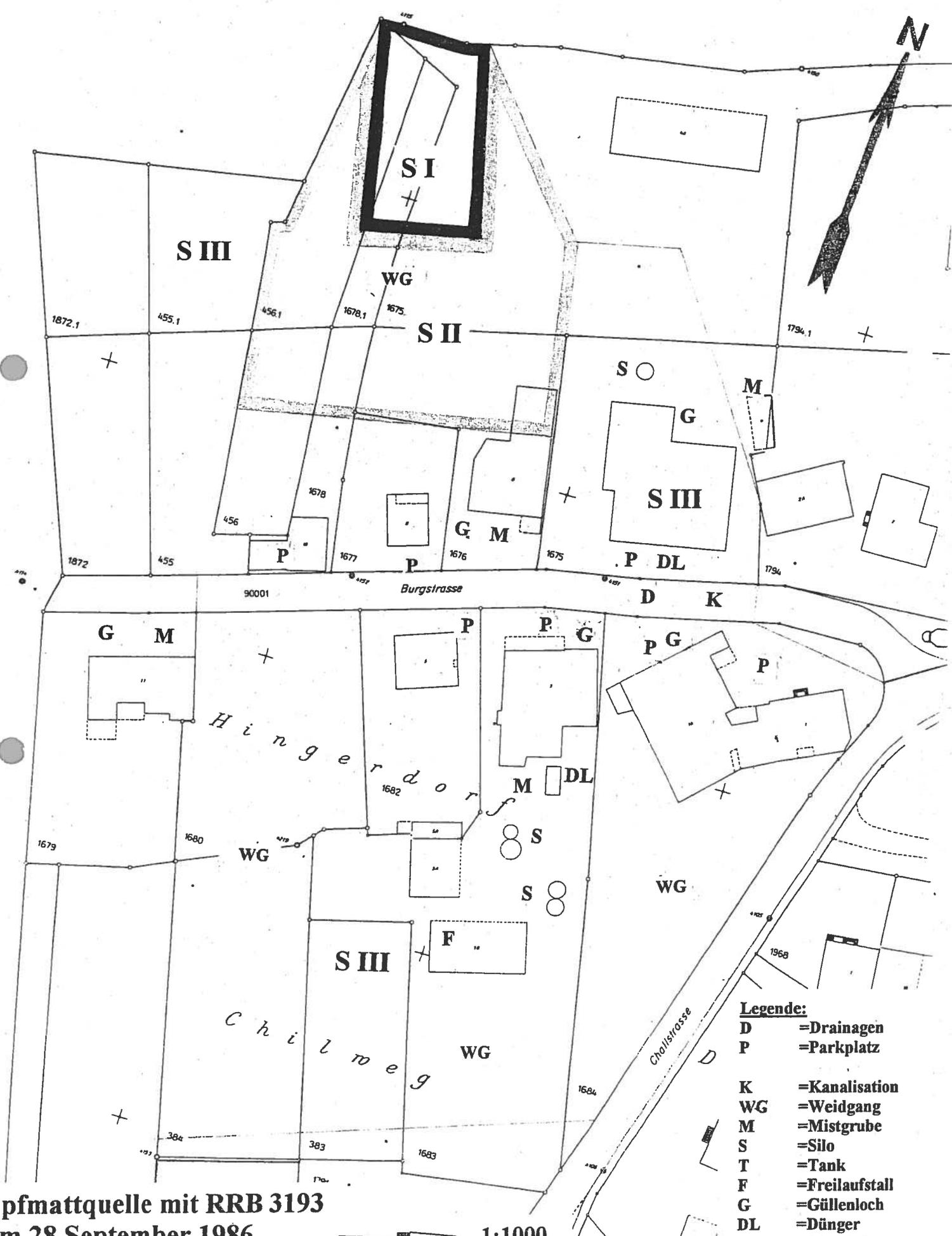
Parz. Nr.	Name / Eigentümer	Besondere Bauten	Bemerkungen
1676	Renz-Locher Anton	Die Liegenschaft steht in der Zone S III	Güllenloch ausser Betrieb Scheune mit Lehm Boden
1679	Renz Joray Josef	Die dortige Mistgrube steht in der Zone S III.	Mistgrube wird benutzt <u>Güllenloch</u> ausserhalb Zone S III
1678	Probst-Saunier Basil	Das ganze Wohnhaus steht in der Zone S III	Parkplatz-Boden (Lehm)
1677	Beutler Robert	Ganzes Grundstück mit Wohnhaus steht in der Zone S III	Parkplatz Verbundsteine
1683	Erb-Koller Ernst	Der ganze Landwirtschafts-Betrieb und Wohnhaus steht in der Zone S III	Mist-, Silos, <u>Güllenloch</u> Freilaufstall
1684	Koeniger-Borer HR.	Stall, Scheune stehen in der Zone S III	Parkplatz (Mergelboden) <u>Güllenloch</u> keine Mistgrube
1791	Meier-Schmidlin Marin	Ganzer landwirtschaftlicher Betrieb steht in der Zone S III	Mist-, Silos, Parkplatz (Mergel) <u>Güllenloch</u> , Weidgang asphaltiert
Burgstrasse	Schumacher-Bloch Ernst Einwohnergemeinde	Parkplätze Kanalisation und Drainage befinden sich in der Burgstrasse in der Zone S III	

**Legende:**

- D=Drainage
- P=Parkplatz
- W=Autowaschplatz
- K=Kanalisation
- WG=Weidgang
- M=Mistgrube
- S=Silo
- T=Tank
- F=Freilaufstall
- G=Güllenloch
- DL=Düngerlager, Spritzmittel, Diesel, Oel

# KONFLIKT - KARTE KIPFMATT - QUELLE

BEILAGE 0.2



- Legende:**
- D = Drainagen
  - P = Parkplatz
  - K = Kanalisation
  - WG = Weidgang
  - M = Mistgrube
  - S = Silo
  - T = Tank
  - F = Freilaufstall
  - G = Gülleloch
  - DL = Dünger

Kipfmattquelle mit RRB 3193  
vom 28. September 1986

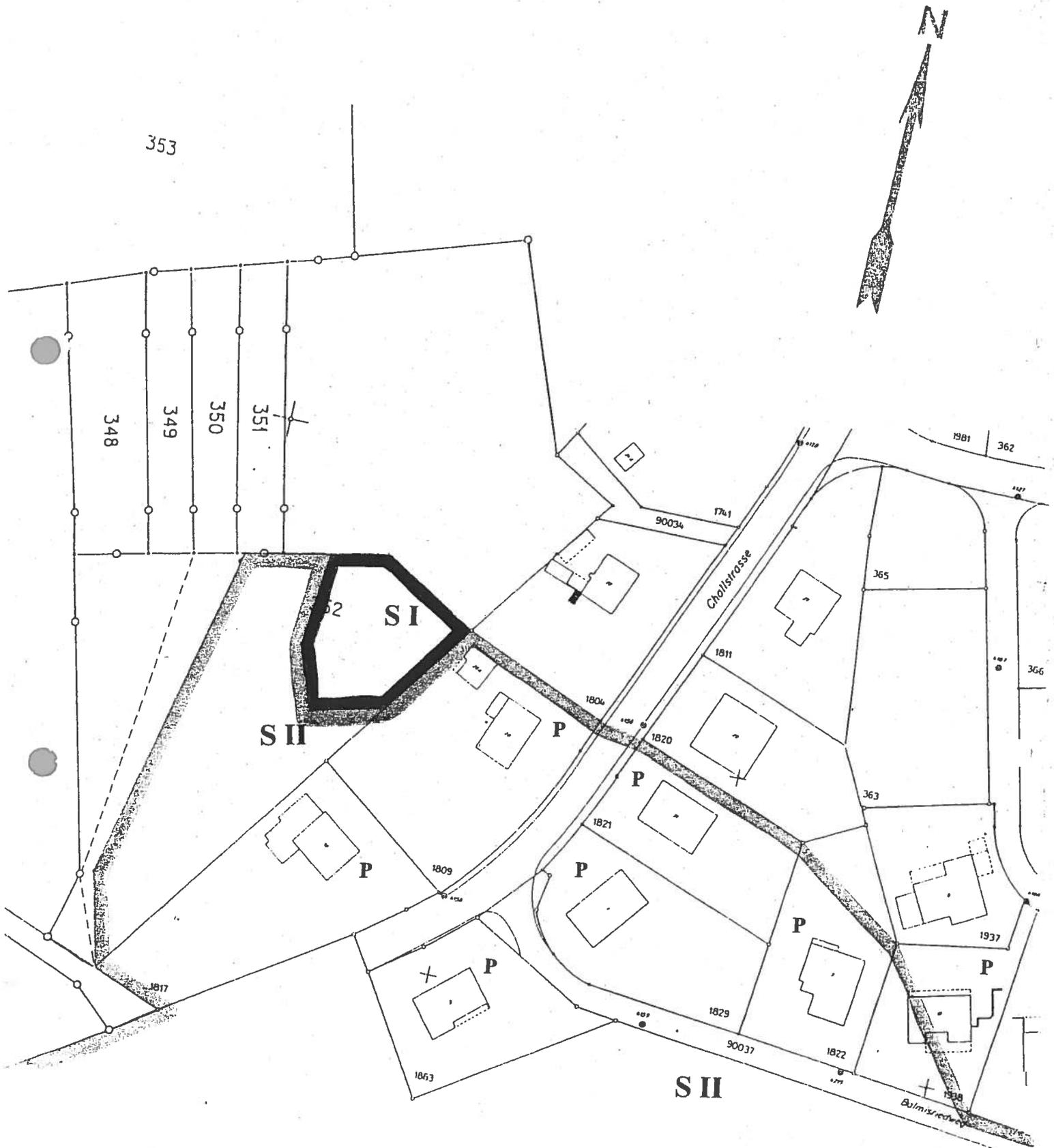
1:1000

# Gefahren-Tabelle der in den Schutzzonen bestehenden Bauten und Anlagen im Bereich Riedmatt-Quelle

Beilage 7.1

Parz.Nr.	Name / Eigentümer	Besondere Bauten	Bemerkungen
1817	Meier-Haberthür Erwin	Die ganze Liegenschaft steht in der Zone-S II	---
1809	Hammel-Oser Hans	Die ganze Liegenschaft mit Schopf steht in der Zone-S II	Parkplatz/kein fester Untergrund
1821	Pauls Gerhard	Die ganze Liegenschaft steht in der Zone-S II	Parkplatz / Verbundsteine
1829	Gehrig-Grolimund Bruno	Die ganze Liegenschaft steht in der Zone-S II	Parkplatz / Verbundstein ?
1822	Grütter Urs + Trudy	Die ganze Liegenschaft steht in der Zone-S II	---
1938	Haberthür Silvio	Die halbe Bauparzelle steht in der Zone-S II	---

# KONFLIKT - KARTE RIEDMATT - QUELLE



Riedmattquelle, RRB 3193  
vom 28. September 1986

1:1000

D - Dunkelrot

**Wasser-Schutzzonen in Metzerlen / Verzeichnis der betroffenen Grundstücke**  
**Status: 16. März 1995 (vor Güterregulierung)**

Grundstück Nr.		SI	SII	SIII
	<u>Riedquelle</u>			
91-121	Luxenacker-Ried			X
122	Schaffter	X	X	X
123-125	Ried-Süd		X	
131-132			X	
137-141				X
143				X
182-185	<u>Pumpwerk Ried</u>	X	X	
303-304	Chilweg	X	X	
305-309			X	
310-319				X
344-345		Riedmatten		
343	Fichtenrain	X	X	
352	<u>Riedmattquelle</u>	X	X	
383-384				X
455-456	<u>Kipfmatt</u>		X	X
1422-1472	<u>Oberfeld</u>  Quellfassung Ost Quellfassung West Döllen		X	X
1423-1424				
1428-1430		X	X	
1445		X	X	
1492-1493				X
1495-1496				X
1675	<u>Kipfmatt-Quelle</u>	X	X	X
1676	Wohnhäuser		X	X
1677			X	
1678		X	X	X
1680-1684				X
1698	Staatswald		X	X
1699	Nachtweid	X	X	X
1709-1710	Ried-West			X
1742	Baholz, Körnel, Chienstel			X
1770-1771	Luxenacker-Süd			X
1809, 1817	Meier, Hammel		X	
1821-1822	Pauls etc.		X	
1829, 1863, 1938	EFH's		X	

→ NEUE PRODUKTELISTE ←

Stoffverordnung

Kanton Solothurn

Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand

Stand: 11. Februar 1994 bis auf Widerruf

Handelsbezeichnung	Gruppe	Firma
Arbezol Peromo 200	In	BENZ
Arbezol Rundholz	In	BENZ
Borkex	In	LEU+GYGAX
Caprecol flüssig	Wi	AGROPLANT
Caprecol SF	Wi	AGROPLANT
Caprecol Universal	Wi	AGROPLANT
Cervacol extra	Wi	PLUESS-STAUFF
Cervidon	Wi	PLUESS-STAUFF
Chalcoprax agro	Ph	SIEGFRIED
Chalcoprax	Ph	AGROPLANT
Cislin	In	PLUESS-STAUFF
Delfin	In	SANDOZ
Dendrocol Plus	Wi	PLUESS-STAUFF
Drawipas	Wu	CTA
Endosulfanol	In	SIEGFRIED
FCH 60 I	Wi	CTA
FCH 909	Wi	CTA
Fegestop	Wi	PLUESS-STAUFF
Fegol	Wi	CTA
HT 1	Wi	CTA
Lentacol Uni agro	Wi	AGROPLANT
Linoprax agro	Ph	SIEGFRIED
Linoprax	Ph	AGROPLANT
Nectec Streichpaste	Wu	CTA
Oleo-Enduslfan	In	SCHNEITER
Pellacol agro	Wi + Wu	AGROPLANT
Pentocid	In	PENTOL
Pentocid ND	In	PENTOL
Pentocid 400	In	PENTOL
Permethrin 2,5	In	LEU+GYGAX
Pheroprax agro	Ph	SIEGFRIED
Pheroprax	Ph	AGROPLANT
Tervanol F	Wu	PLUESS-STAUFFER
Xerondo Plus	In	MAAG

## Legende "Gruppe"

He	= Herbizid
In	= Insektizid
Ph	= Pheromon (Lockstoffe)
Wi	= Wildschadenverhütungsmittel
Wu	= Wundverschlussmittel

Bitte beachten Sie die Aenderungen gegen über dem Schreiben vom 17.2.92, Danke.